

# **Kulturförderrichtlinie des Burgenlandkreises**

gemäß Beschluss des Kreistages Burgenlandkreis Nr. 93-06/2008 KT vom 21.04.2008

## **§ 1 Zuwendungszweck**

Die Kulturförderung des Burgenlandkreises unterstützt durch finanzielle Zuschüsse Initiativen, die kreative, den Traditionen verbundene aber auch neue Ideen aufgreifende und allen Einwohnern zugängliche Angebote realisieren. Gefördert werden können alle nicht erwerbsmäßig betriebenen Kulturveranstaltungen bzw. Projekte in den Sparten

- der Musik
- der Literatur
- der Bildenden Kunst
- der Museen
- der Theater
- des Filmes
- der Traditionspflege
- und der Kleinkunst.

Dabei haben solche Vorhaben den Vorrang, die

- die künstlerische Betätigung anregen
- Kinder- und Jugendliche besonders fördern
- soziale Randgruppen integrieren
- über die Kreisgrenzen hinaus wirken
- in Trägerschaft von Vereinen oder der freien Kulturszene liegen
- die regionale Identität und das Geschichtsbewusstsein fördern
- ohne diese Förderung nicht möglich wären.

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Gefördert werden können nach dieser Richtlinie im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Burgenlandkreises :

- freie Kulturträger mit dem Ziel, künstlerische Beteiligungen zu fördern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ein kulturelles Angebot vorzuhalten, spezifischen Zielgruppen aktive und kreative Betätigung zu ermöglichen und die Identifikation mit dem Burgenlandkreis zu unterstützen,
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- Kunst- und Kulturschaffende
- Kommunen

die ihren Sitz im Burgenlandkreis haben bzw. Leistungen für diesen Landkreis erbringen.

## § 3 Art und Umfang der Förderung

### 1. Förderungsarten

#### 1.1. Gefördert werden kulturelle Maßnahmen, die

- für alle Bürger zugänglich sind,
- öffentliches Interesse erwarten lassen,
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen und fördern sowie
- sich auf gehaltvolle Traditionen gründen

1.1.2 .Ein Zuschuss zur Kultur-Projektförderung, zu Beschaffungsmaßnahmen und als institutionelle Förderung kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden.

**Projektförderung** umfasst Zuwendungen für einzelne abgegrenzte Vorhaben wie z.B. Kultur- und Heimatfeste, Konzerte, Ausstellungen.

**Förderung zu Beschaffungsmaßnahmen** kann für die Verbesserung der Arbeits- und Auftrittsbedingungen (z. B. für die Anschaffung von Instrumenten, Material, Auftrittskleidung usw.) gewährt werden.

**Institutionelle Förderung** – Zuwendungen können gewährt werden zur Deckung eines nicht abgedeckten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (z.B. Miete, Betriebskosten).

1.2. Der Burgenlandkreis kann aus den Mitteln der Kulturförderung eigene kulturelle Maßnahmen, die kommunal übergreifenden Charakter haben oder die dem internationalen Kulturaustausch dienen, finanzieren. In diesem Fall kommen die Bestimmungen dieser Richtlinie nicht zur Anwendung. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Empfehlung des Kulturausschusses.

### 1.3. Umfang der Förderung

1.3.1. Die Förderung erfolgt weitgehend über alle im §1 definierten Sparten.

1.3.2. Repräsentations- und Verpflegungskosten sowie Baumaßnahmen werden nicht gefördert.

1.3.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

1.3.4. Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen. Angemessen ist der Anteil, der der Finanzkraft des Antragstellers unter Berücksichtigung des zu fördernden Zweckes entspricht und sollte in der Regel nicht unter 10 % der Gesamtkosten liegen. Ausnahmen sind zulässig.

1.3.5. Zuschüsse können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

## **§ 4 Förderungsverfahren**

### **1.1. Antragstellung**

1.1.1. Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist beim Schulverwaltungs- und Kulturamt des Burgenlandkreises, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg, zu stellen.

1.1.2. Anträge sind bis zum 01.12. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr an das o.g. Fachamt zu stellen. Nicht rechtzeitig gestellte Förderanträge können nur durch nicht ausgeschöpfte Zuschussmittel berücksichtigt werden.

1.1.3. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid erhalten hat. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt und vom Burgenlandkreis bestätigt wurde.

1.1.4. Im Antragsjahr bereits gezahlte und beantragte Zuschüsse Dritter sind als Anlage beizulegen (z. B. Zuschüsse vom Land, Kulturförderung der Kommunen, Sponsorenmittel).

### **1.2. Vergabe der Zuschüsse**

1.2.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuschüsse gelten die Verwaltungsvorschriften (ggf. VV-GK) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie § 94 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

1.2.2. Bewilligungsbehörde ist der Burgenlandkreis. Durch das Fachamt wird ein Vorschlag erarbeitet, der vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss zur Empfehlung vorgelegt wird.

1.2.3. Das Fachamt erteilt unter Berücksichtigung von Fördermaßnahmen vergangener Jahre über jeden Zuschuss einen Bewilligungsbescheid, der im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann. Bei einer Nichtförderung erhält der Verein einen ablehnenden Bescheid.

1.2.4. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und die vollständige Abrechnung der Mittel aus vergangenen Jahren erfolgt ist.

1.2.5. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt erst, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Nach Vorlage der Mittelabforderung erfolgt die Auszahlung bargeldlos auf das durch den Antragsteller angegebene Konto.

1.2.6. Die Abforderung der bewilligten Zuschüsse hat bis spätestens 15.11. des laufenden Haushaltsjahres zu erfolgen.

## **§ 5**

### **Abrechnung und Prüfung der Zuschüsse**

#### **1.1. Abrechnung der Zuschüsse**

1.1.1. Die Abrechnung der Bewilligten Maßnahmen hat mittels Verwendungsnachweis, spätestens zwei Monate nach Beendigung, entsprechend der Festlegungen im Bescheid und der VV zu § 44 LHO, spätestens aber bis 28.02. des darauffolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen. Die nicht rechtzeitig nachgewiesene Verwendung von Mitteln kann die Rückforderung der Zuschüsse zur Folge haben.

1.1.2. In Höhe der Fördersumme sind Originalbelege sowie Zahlungsnachweise und ein Sachbericht vorzulegen. In Höhe der Gesamtfinanzierung sind Rechnungskopien beizufügen.

1.1.3. Der Zuwendungsempfänger hat bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung des Burgenlandkreises hinzuweisen.

#### **1.2. Prüfung der Abrechnung**

1.2.1. Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Fachamt des Burgenlandkreises.

1.2.2. Das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises behält sich eine Prüfung vor.

## **§ 6**

### **Rückzahlung der Zuschüsse**

1.1. die Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn:

- die Zweckbestimmung im Verwendungsnachweis ohne vorherige Zustimmung des Burgenlandkreises vom Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise abweicht,
- die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt wurden.

1.2. Zuschüsse sind zurückzuzahlen, wenn sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder sich die Finanzierung geändert hat (z.B. durch zusätzliche Zuschüsse Dritter).

1.3. Für die zurückzuzahlenden bzw. nicht innerhalb von 2 Monaten verbrauchten Zuschüsse werden Zinsen auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung berechnet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Kulturförderrichtlinie des Burgenlandkreises tritt am 01. Jan. 2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die bisher gültigen Richtlinien des Burgenlandkreises und des Landkreises Weißenfels außer Kraft.

Naumburg, d. 23.04.2008

**Harri Reiche**  
**Landrat**

Bekanntmachung am 29.04.2008 erfolgte